



Geschäftsordnung des Elternbeirats

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher.

Elternbeirat

§ 2 Zweck, Wahl, Amtszeit und Mitgliedschaft

(1) ¹Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler der Schule. ²Er vertritt die Interessen aller Schuleltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder gegenüber der Schulleitung und der Schuladministration.

(2) ¹Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung.

(3) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²Die Mitgliedschaft im Elternbeirat kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen niedergelegt werden. ³Eine eventuelle Tätigkeit als Klassenelternsprecher bleibt hiervon unberührt. ⁴Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nicht möglich.

(5) ¹Scheidet ein Mitglied des Elternbeirats während der Amtszeit aus, rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Elternbeiratswahl erhaltenen Stimmenanzahl nach. ²Sind keine Ersatzpersonen mehr vorhanden und ist die Zahl der Elternbeiratsmitglieder unter fünf gesunken und verbleiben noch mindestens drei Monate bis zum Schuljahresende im jeweils letzten Amtsjahr, soll eine Nachwahl zur Besetzung der fehlenden Mitglieder für die restliche Amtszeit stattfinden. ³Die Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats findet hierbei Anwendung.

(6) ¹Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3 Organe und Wahl der Funktionsträger

(1) ¹Zur konstituierenden Sitzung nach der Wahl des neuen Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl ein.

(2) ¹Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- einen Vorsitzenden
- einen Stellvertreter
- einen Kassier
- einen stellvertretenden Kassier
- einen Kassenprüfer
- einen stellvertretenden Kassenprüfer
- einen Schriftführer
- einen stellvertretenden Schriftführer

(3) ¹Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(4) ¹Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. ²Dies gilt nicht für deren Stellvertreter.

(5) ¹Die Wahlen der einzelnen Ämter erfolgen schriftlich und geheim, soweit nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschlossen wird. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Erhält kein Bewerber die Mehrheit, ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchzuführen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) ¹Die Funktionsträger können bei Vorliegen wichtiger Gründe mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Mitglieder aus ihrer Funktion abgewählt bzw. abberufen werden. ²Die Mitgliedschaft im Elternbeirat bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Hinzuziehung weiterer Mitglieder

(1) ¹Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen.

(2) ¹Diese haben dieselbe Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts. ²Die Zahl der auf diese Weise hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder des Elternbeirats betragen.

§ 5 Geschäftsgang

(1) ¹Er berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht ordentlich herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Hiervon abweichend kann eine Sitzung auch unter Einsatz elektronischer Medien (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden, wenn die Wahrung der Rechte aller Mitglieder sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Nichtöffentlichkeit sichergestellt sind und Einverständnis aller Mitglieder besteht. (vgl. § 18a BaySchO)

(3) ¹Für die Sitzungen des Elternbeirats stellt die Schule einen Raum zur Verfügung.

(4) ¹Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(5) ¹Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach sachlicher Zuständigkeit.

(6) ¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich.

(7) ¹Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) ¹Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. ²Auf Verlangen der Mehrheit sind der Schulleiter oder ein Vertreter des Sachaufwandsträgers zum Erscheinen verpflichtet. ³Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte können weitere Personen eingeladen werden, insbesondere Personen aus der Schulgemeinschaft wie Klassenelternsprecher oder Vertreter des Sachaufwandsträgers.

(10) ¹Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(11) ¹Der Sachaufwandsträger und der Schulleiter können Punkte benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. ³Zu diesen müssen sie geladen und gehört werden.

(12) ¹Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die mindestens Angaben zu Ort, Datum, Beginn und Ende, Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen der Sitzung enthält. ²Sie wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt und in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt. ³Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden. ⁴Die Ergebnisniederschrift kann den zur Sitzung eingeladenen Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden, sofern kein Mitglied hiergegen Einwände erhebt.

(13) ¹Über die in den Sitzungen behandelten Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³In Zweifelsfällen ist hierüber ein Beschluss zu fassen.

(14) ¹Scheidet ein Mitglied aus, hat dieses die ihm für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Materialien und Unterlagen zurückzugeben.

(15) ¹Über personelle Veränderungen des Elternbeirats unterrichtet der Vorsitzende den Schulleiter unverzüglich.

(16) ¹Der Elternbeiratsvorsitzende dokumentiert die Arbeit des Elternbeirats mindestens anhand der Sitzungsniederschriften, der Kassier dokumentiert die Finanztransaktionen des Elternbeirats zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfer. ²Alle Unterlagen einschließlich Zugangsdaten zu elektronischen Systemen sowie diese Geschäftsordnung sind am Ende der Amtszeit dem neuen Elternbeirat zu übergeben. ³Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen beträgt drei (bei Nutzung eines Schulkontos: sechs) Jahre.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) ¹Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und unter Wahrung der Elterninteressen mitzugestalten. ²Er wirkt durch Erteilung von Zustimmung, Herstellung des Einvernehmens, durch Abstimmung und durch Wahrnehmung seiner Anhörungs-, Vorschlags-, Antrags-, Beratungs-, Auskunfts- und Informationsrechte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Entscheidungen der Schule mit.

(2) ¹Der Elternbeirat ist frei in der Organisation seiner Arbeit, der Themenwahl und Schwerpunktsetzung. ²Er ist außer in Angelegenheiten des Hausrechts der Schulleitung gegenüber nicht weisungsgebunden. ³Bei seinen Entscheidungen hat er jedoch zu beachten, dass der Schulleiter grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Schule zu tragen hat. ⁴Deshalb soll er den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und ihm Vorschläge unterbreiten.

(3) ¹Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. ²Der Vorsitzende des Elternbeirats ist verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(4) ¹Der Elternbeirat stellt die Grundsätze seiner Arbeit, die Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten auf der Schulhomepage dar, aktuelle Informationen können den Schulleitern hier zugänglich gemacht werden.

(5) ¹Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten, im Zweifelsfall ist der Sachaufwandsträger als der Verantwortliche im Sinne der DSGVO einzubeziehen.

(6) ¹Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

(7) ¹Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Kinder verantwortlichen Eltern und Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Kinder zu wahren,
2. den Eltern aller Schüler oder einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben, sowie deren Wünsche, Anregungen und Vorschläge entgegenzunehmen und zu beraten
3. das Einvernehmen herzustellen

-
- a. für die Zusammenstellung der Schülerfahrten
 - b. für die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,
 - c. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag,
 - d. für die Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
 - e. beim Erlass der Hausordnung,
 - f. für die Genehmigung von Sammlungen für außerschulische Zwecke,
 - g. bei der Festlegung der über die von Schulaufsicht und externer Evaluation festgelegten Zielvereinbarungen hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm,
 - h. bei der Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft,
 - i. für die Durchführung bestimmter MODUS21-Maßnahmen,
 - j. bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“, bei der Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule
 - k. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule,
 - l. für die Durchführung von Erhebungen,
 - m. bei der Ersetzung des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch,
 - n. bei der Entscheidung über die Wahl von Klassensprechern in den Jahrgangsstufen 1-4,
4. im Rahmen der Abstimmung mit der Schulleitung mitzuwirken
 - a. bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für sonstige Schulveranstaltungen,
 - b. bei der Einführung zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule,
 - c. bei der Anordnung der Verwendung von den Eltern selbst zu beschaffender nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nicht zulassungspflichtiger Lernmittel sowie der Festlegung von Höchstbeträgen hierfür,
 5. sich im Rahmen der Anhörung zu äußern
 - a. im Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, das zur Entlassung oder zum Ausschluss eines Schülers führen kann, sofern die Beteiligung des Elternbeirats von den betroffenen Eltern oder dem Schüler beantragt wurde,
 - b. zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, der Schulwegsicherung, der Unfallverhütung in Schulen, Baumaßnahmen im Bereich der Schule und zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
 6. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen,
-

-
7. Ort, Zeit und Verfahren der Wahl des Elternbeirats sowie ggf. der Klassenelternsprecher festzulegen, eine Wahlordnung zu erlassen und die Wahlen durchzuführen,
 8. die Erfüllung der Ziele sowie die Eignung der Maßnahmen des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten mindestens einmal während jeder Amtszeit zu überprüfen und ggf. den Prozess zur Aktualisierung des Konzepts anzustoßen.

(8) ¹Die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte erteilt der Schulleiter. ²Er unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, insbesondere über

- Schülerzahl, Klassenbildung, Lehrerversorgung, Unterrichtsausfall,
- Beginn und Ende der Unterrichtszeit, Pauseneinteilung, Stundenplangestaltung,
- Lernmittel (Bücher und „übrige Lernmittel“),
- Leistungsbewertung und Prüfungen,
- schulische Veranstaltungen, Schülerfahrten,
- personelle Veränderungen, Schulfinanzierung,
- Änderung von Stundentafel und Rechtsvorschriften,
- Baumaßnahmen, besondere Vorkommnisse ... usw.,

nicht aber über Angelegenheiten einzelner Schüler oder Eltern. ³Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

(9) ¹Der Elternbeirat kann im Rahmen seiner Aufgaben dem Schulleiter Wünsche und Anregungen unterbreiten, insbesondere zu

- grundlegenden organisatorischen Fragen des Unterrichtsbetriebs, der Aufsicht und Betreuung,
- der Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie der Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
- der Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, z. B. Schulfeste, Schülercafé, Elterncafé,
- der Verbesserung des Lernumfeldes, z. B. Pausenhofgestaltung, Klassenzimmerwettbewerb,
- zusätzlichen Angeboten für die Schüler in Form von Projekten und Arbeitsgemeinschaften, z. B. Schulgarten, Theater-, Musik-, Sport-, Demokratieprojekte, Schülerbücherei, Schülerfirma,
- der Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- den Grundsätzen der Verwendung des der Schule zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets,

-
- der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
 - Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - der konkreten Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft, z. B. Verbesserung der Kommunikationskultur und Feedbackmöglichkeiten,
 - Informations- und Fortbildungsangeboten für die Eltern,
 - der Einführung und Abschaffung von Schulversuchen oder MODUS21-Maßnahmen.

(10) ¹Der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit. ²Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen.

(11) ¹Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben.

(12) ¹Ort, Zeit und Tagesordnung der Lehrerkonferenz sind dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich oder durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise bekannt zu geben.

(13) ¹Wird der Elternbeirat in seinen Mitwirkungsrechten übergangen, so kann er gegen die betreffende Entscheidung bzw. den Verwaltungsakt Rechtsbehelfe in Form von Widerspruch bei der entscheidenden bzw. erlassenden Stelle oder Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

Klassenelternsprecher

§ 8 Zweck, Wahl und Amtszeit der Klassenelternsprecher

(1) ¹Der Klassenelternsprecher ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler seiner Klasse. ²Er vertritt die Interessen dieser Eltern hinsichtlich der Erziehung ihrer Kinder gegenüber der Klassenleitung, der in der Klasse unterrichtenden Lehrer und dem Elternbeirat.

(2) ¹Für jede Klasse der Schule werden ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter gewählt.

(3) ¹Für die Wahl der Klassenelternsprecher gilt die gesondert erlassene Wahlordnung.

(4) ¹Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Schuljahr. ²Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit Ablauf des 31. Juli des Folgejahres.

(5) ¹Die Amtszeit endet zudem mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. ²Das Amt kann nur unter Angabe von wichtigen Gründen niedergelegt werden.

(6) ¹Scheidet ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, übernimmt sein Stellvertreter das Amt, für den Stellvertreter rückt für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzperson in der Reihenfolge ihrer bei der Klassenelternsprecherwahl erhaltenen Stimmenanzahl nach.

(7) ¹Sind Klassenelternsprecher, Stellvertreter sowie Ersatzpersonen nicht mehr vorhanden und verbleiben noch mindestens drei Monate bis zum Schuljahresende, soll eine Nachwahl für die restliche Amtszeit stattfinden. ²Die Wahlordnung zur Wahl der Klassenelternsprecher findet hierbei Anwendung.

§ 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

(1) ¹Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung der Schule.

(2) ¹Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.

(3) ¹Sofern die Klassenelternsprecher nicht zu einem ständigen Tagesordnungspunkt der Elternbeiratssitzungen geladen werden, soll der Vorsitzende des Elternbeirats die Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternsprecherversammlungen einladen, die Mitglieder des Elternbeirats sollen an diesen Versammlungen teilnehmen.

(4) ¹Die für die Arbeit des Klassenelternsprechers notwendigen Auskünfte erteilt ihm der Elternbeiratsvorsitzende. ²Der Elternbeiratsvorsitzende unterrichtet den Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für seine Klasse von allgemeiner Bedeutung sind. ³Der Elternbeirat prüft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Anregungen des Klassenelternsprechers binnen angemessener Frist und teilt ihm das Ergebnis mit. ⁴Im Fall der Ablehnung ist das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begründen.

(5) ¹Die Aufgaben des Klassenelternsprechers beziehen sich ausschließlich auf die Belange seiner Klasse. Sie umfassen insbesondere

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,

-
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, z. B. Elternstammtische, Klassenfeste etc.
 - Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
 - die Einberufung von Klassenelternversammlungen.

(6) ¹Im Übrigen ergeben sich Aufgaben für den Klassenelternsprecher analog zu § 6 dieser Geschäftsordnung, jedoch jeweils bezogen auf die eigene Klasse. ²Mitwirkungsrechte bestehen dabei ausschließlich gegenüber dem Elternbeirat und ausschließlich in Form der Anhörung.

(7) ¹Zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrer hinzubitten. ²Der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten. ³Der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirats können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(8) ¹Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher ist ehrenamtlich.

(9) ¹Über die bei der Tätigkeit als Klassenelternsprecher bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung des Amtes Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Finanzen

§ 10 Grundsätze

(1) ¹Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule.

(2) ¹Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben. ²Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten. ³Bei der Verwendung der Gelder ist die durch den Zuwendenden vorgegebene Zweckbindung zwingend zu beachten und zu dokumentieren. ⁴Die Gelder sind ausschließlich für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

(3) ¹Als Organ der öffentlich-rechtlichen Einrichtung Schule ist der Elternbeirat gemeinnützig. ²In Absprache mit dem Sachaufwandsträger kann er in dessen Auftrag Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10 b EStG ausstellen.

(4) ¹Die Verwaltung der Gelder erfolgt mittels eines Kontos. Aufgrund der dem Elternbeirat fehlenden Rechtspersönlichkeit und dem Unvermögen, ein eigenes Konto eröffnen zu können, kann der Elternbeirat ein Schulkonto beantragen. ²Das Konto soll durch den Sachaufwandsträger zur Verfügung gestellt werden, alternativ eröffnet die Schulleitung ein staatliches Konto. ³Die Verwaltung des Kontos erfolgt gemeinsam durch Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzenden. ⁴Der Kassier und sein Stellvertreter erhalten jeder für sich allein Zeichnungsbefugnis für das Konto.

(5) ¹Der Kassier trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung die Verantwortung. ²Auf Verlangen ist der Elternbeirat dem Sachaufwandsträger und dem Schulleiter auskunftspflichtig.

§ 11 Kassenprüfung

(1) ¹Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch den Kassenprüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 3 BaySchO gemeinsam mit dem Kassenprüfer des Elternbeirats statt.

Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

(1) ¹Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats geändert werden.

(2) ¹Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

(3) ¹Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) ¹Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

(5) ¹Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 13.11.2023 beschlossen.